

Statuten

Bogenschützen Nidwalden (Verein BS NW)

I. Name

Art. 1

Die Bogenschützen Nidwalden, gegründet am 20. Mai 2011 in Emmetten, sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten, bzw. eines Mitglieds des Co-Präsidiums.

Zweck und Allgemein

Art. 2

Der Verein BS NW bezweckt die Ermöglichung der Ausübung und die Förderung des Bogensportes, sowie die Pflege der Kameradschaft seiner Mitglieder. Er kann Turniere innerhalb und ausserhalb des Vereins durchführen. Der Verein ist für den Sommer- und Winterschiessbetrieb sowie für entsprechende Schiessgelegenheiten und Terrain besorgt.

Art. 3

Der Verein BS NW kann übergeordneten Bogenschützen Verbänden beitreten.
Möglichkeiten bestehen: FAAS – (Field Archery Association Switzerland)
SA – (Swiss Archery)

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein BS NW kennt folgende Mitgliederarten:

- a) Aktivmitglieder
- b) Junioren/innen
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Gönner/innen

**Mitglieder-
arten**

- a) Als Aktivmitglieder können Damen und Herren aufgenommen werden, die das 17. Altersjahr vollendet haben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt das dem Mitglied mit. **Mitglieder**
- b) Junioren sind Mitglieder, die das 10. Altersjahr erreicht haben.
(Juniorenbeitritt ist nur möglich mit einem Aktivmitglied kombiniert)
Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht.
- c) Passivmitglieder sind Einzelperson oder ehemalige Mitglieder, welche dem Club noch verbunden sind, oder verbunden bleiben wollen.
Sie besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht, kein Schlüssel für Halle.
- d) Die Ehrenmitgliedschaft wird Mitgliedern verliehen, die sich um das Bogenschiessen oder um den Verein BS NW im Besonderen verdient gemacht haben.
- e) Gönner/innen (Sponsoren) sind Einzelpersonen oder Körperschaften, die den Verein BS NW durch Beiträge unterstützen und damit ihre Sympathie zum Bogensport kundtun. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5

Als Mitglieder können alle Personen aufgenommen werden, welche die Statuten des Vereins BS NW anerkennen. (siehe Art. 4) Bei Junioren ist die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Junioren, die **das 17. Altersjahr** vollenden, werden automatisch Aktivmitglied. **Aufnahme**

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch den Tod

Austritt

Der Austritt kann dem Vorstand jederzeit schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres mitgeteilt werden.

Mitglieder, welche die statutarischen Verpflichtungen nicht erfüllen, den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ansehen gefährden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr bleiben. **Ausschluss**

Gegen Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme oder den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Beschwerde an die Mitgliederversammlung erhoben werden. **Beschwerde**

Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Mitglied durch Einschreiben bekannt zu geben.

Bekanntgabe

A Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

An der Generalversammlung sind alle Mitglieder (Junioren, Passivmitglieder, Gönner und Sponsoren ausgenommen), stimmberechtigt.

Stimmrecht

Art. 8

Die Mitglieder und Passivmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die GV festgesetzt wird. Die Mitglieder und Passivmitglieder sind verpflichtet den Beitrag nach Erhalt der Rechnung innert 30 Tagen zu bezahlen. (Beiträge können auch mtl. beglichen werden). Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit. Bei Eintritten unter dem Jahr wird der Jahresbeitrag pro Rata (Monat) berechnet. **Jahresbeitrag**

Art. 9

Mit dem Eintritt verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten des Vereins (BS NW) und des evtl. übergeordneten Verbandes anzuerkennen und zu befolgen.

Eintritt

IV. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins BS NW sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind verbindlich. Sie wird vom Vorstand **GV**
einmal jährlich einberufen.

Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit und stellt die Einladung mit der Traktandenliste mindestens **Einladung**
30 Tage vorher an alle Mitglieder schriftlich zu.

Mitglieder können Anträge bis 14 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidium einreichen. **Anträge**

Eine ausserordentliche GV findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen **Ausserord.**
von einem Fünftel der Mitglieder statt. **GV**

Generalversammlung

Art.11

Die Geschäfte der GV sind:

1. Protokoll der letzten GV
2. Bericht des Präsidenten/in
3. Genehmigung der Jahresrechnungen und Revisorenberichte
4. Wahlen
 - a) Vorstand und Präsidenten/in
 - b) Revisoren
 - c) Delegierte
5. Festsetzung der Jahresbeiträge
6. Festlegung von Reglementen
7. Anträge / Budget
8. Mutationen
9. Jahresprogramm
10. Jahresmeisterschaft
11. Diverses

Geschäfte
GV

Art. 12

Jede einberufene GV gemäss den Statuten ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der **Beschluss-**
anwesender Mitglieder. **fähigkeit**

Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Vorstand

Art. 13

- a) Der Vorstand besteht aus min. 3, max. 5 Mitgliedern und konstituiert sich, ausser dem Präsidium, selbst.
- b) Er ist das leitende Organ des Vereins und vertritt diesen gemäss den Statuten. **Vorstand**
- c) Er besitzt alle Befugnisse gemäss Pflichtenheft, ausschliesslich die der GV oder den Revisoren vorbehalten sind.
- d) Vorstandmitglieder werden an der GV für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. **Amtsdauer**

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) Präsident/in
- b) Aktuar/in zugleich Vizepräsident/in
- c) Kassier/in
- d) weitere Mitglieder

Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den/die Präsidenten/in, so oft es die Geschäfte Erfordern, oder wenn die Hälfte des Vorstandes eine Sitzung verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst die Beschlüsse durch Hand mehr. Jedes anwesende Vorstandsmitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/die Präsidenten/in doppelt.

Gegen aussen sind die Vorstandsmitglieder zu zweit unterschiftsberechtigt. Eine Unterschrift muss vom Präsidenten/ der Präsidentin stammen.

Im Zahlungsverkehr gilt für den/die Kassier/in und dem/der Präsident/in Unterschrift zu zweit. Vereinsintern gelten die gleichen Bestimmungen wie für jedes Vorstandsmitglied im Rahmen seines Ressorts.

Art.14

Der Vorstand erlässt für seine Arbeit ein Pflichtenheft und ist für die regelmässige Anpassung besorgt. Jedem Mitglied wird auf Wunsch ein Pflichtenheft abgegeben bzw. zugestellt. **Pflichtenhefte**

Rechnungsrevision

Art. 15

Als Revisionsstelle werden an der GV zwei Mitglieder für 2 Jahre gewählt
Die Rechnungsrevision prüft die Vereinsrechnung anhand der Bücher und Belege und erstattet der GV schriftlich einen Bericht. Sie stellt auch Antrag zur Entlastung der Organe. **Revision**

Finanzen

Art. 16

Der Verein BS NW beschafft seine finanziellen Mittel durch die Jahresbeiträge seiner Mitglieder, Einnahmen aus besonderen Anlässen, Aktivitäten, Spenden, Events, Sponsoren und Erträgen aus den Bogenparks.

Art. 17

Als Vereins- und Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Bei Aufwendungen, die den Betrag von Fr. 2000.00 pro Ausgabe und Geschäftsjahr übersteigen, hat der Vorstand den entsprechenden Kredit zur Genehmigung an der GV zu beantragen.

Der Verein BS NW haftet für die Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. **Haftung**

Bogenparcours

Art. 18

Der Verein Bogenschützen Nidwalden kann einen oder mehrere 3D Bogenparcours betreiben. Die Anlagen finanzieren sich aus Sponsoring-, Eintritts-, Events- Spendengelder und Vereinsmitgliederbeiträge. Überschüsse werden für Anschaffungen und Ausbesserungen der Anlagen verwendet, welche mit Anträgen der GV vorgelegt werden.

Statutenänderung

Art. 19

Jede Statutenänderung muss vom Vorstand vorbehandelt werden. Sie muss auf der Traktandenliste aufgeführt und an der GV mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

III. Auflösung und Schlussbestimmungen

Art. 20

Der Verein BS NW kann nur durch den Beschluss einer GV aufgelöst werden, die speziell zu diesem Zweck einberufen wurde. Der Auflösungsbeschluss kann nur durch eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden gefasst werden. Ein allfälliges Vermögen wird (nach Rückbau der Bogenparks und Bogenhalle) einer noch zu bestimmenden, gemeinnützigen Institution übertragen.

Art. 21

Diese Statuten der Bogenschützen Nidwalden treten nach Annahme durch die Gründungs-GV von Freitag, 20. Mai 2011 sofort in Kraft.

Die Statutenänderung tritt nach der GV vom 15. März 2024 sofort in Kraft

Buochs, 15. März 2024

Der Präsident:
Markus Würsch

Die Aktuarin:
Sabrina Meier

